



VEREINIGUNG DER HOCHSCHULLEHRER FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE

Prof. Dr. Dr. Dr. R. Sader, Theodor-Stern-Kai 7, 60596 Frankfurt

Ralf Suhr
Leiter des Referates 314 „Ausbildung und
Berufszugang zu den Heilberufen I,
Grundsatzfragen“
Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstraße 1
53107 Bonn

per email 314@bmg.bund.de

Prof. Dr. Dr. Dr. Robert Sader

Präsident

Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie
Universitätsklinikum Frankfurt

Theodor-Stern-Kai 7

60596 Frankfurt/Main

Telefon: 069/6301-3744

e-mail: r.sader@em.uni-frankfurt.de

Homepage: www.vhzm.de

Frankfurt, den 16. Juni 2020

Beteiligungsverfahren
Referentenentwurf einer Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von
den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen
einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
Ihr Schreiben vom 10.06.2020, AZ 314-4008/7

Sehr geehrter Herr Suhr,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes einer Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Als Präsident der VHZMK - Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde folge ich dem gerne und möchte mich bei allen Beteiligten herzlich bedanken, dass jetzt die noch offenen, notwendigen gesetzlichen Änderungen für den Studiengang Zahnmedizin erfolgen.

Mit den genannten Regelungen sind wir vollumfänglich einverstanden. Aufgrund des aktuellen Gesetzestextes erscheint uns ein Hinweis auf eine Berücksichtigung eines Phantomexamen in den übrigen Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung und der Zahnärztlichen Prothetik in §7, Abs. 2 und 3 der neuen Gesetzesvorlage nicht notwendig.

Aber die VHZMK möchte dringend darauf hinweisen und bitten, dass analog §1 "Zweck der Verordnung" auch in §7 Abs. 2 und Abs. 3 analog §7 Abs. 1 am Ende des jeweils ersten Satzes ergänzt werden muss "..., sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert."

Begründung: Gemäß der ab 1.10.2020 gültigen Zahnärztlichen Approbationsordnung muss die Zahnärztliche Prüfung am Patienten (s. § 64 neue ZÄAPPo) durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn aufgrund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht genügend Patienten zur Verfügung stehen.

Mit den besten Grüßen

Prof. Dr. Dr. Dr. Robert Sader
Präsident